



Stadt Erlangen
 Personal- und Organisationsamt
 Abt. 113-2
 91051 Erlangen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
 Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite!

Antrag auf Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG

Dieses Formular dient der **Steuerbefreiung** Ihrer Vergütung aus nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bei der Stadt Erlangen bis zur Höhe von insgesamt 2.400,00 Euro im Jahr. Die steuerfreie Vergütung ist **kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozial- und Zusatzversicherung**. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass Ihre wöchentliche Arbeits- bzw. Unterrichtszeit nicht mehr als **ein Drittel** der regelmäßigen Arbeits- bzw. Unterrichtszeit beträgt.

1. Angaben zur Person

Name Vorname
 Fachbereich/Schule
 Wöchentliche Arbeitszeit/Unterrichtspflichtzeit Personalnummer*

*Ihre Personalnummer finden Sie im Anschriftfeld Ihrer Gehaltsabrechnung über Ihrem Namen.

2. Inanspruchnahme der Steuerbefreiung

Ich nehme die Steuerbefreiung mit Auswirkungen auf die Sozial- und Zusatzversicherung wie folgt in Anspruch:

- 2.1 im **laufenden** Kalenderjahr mit monatlich Euro.
- 2.2 im **folgenden** Kalenderjahr mit monatlich Euro.
- 2.3 **ab dem folgenden** Kalenderjahr bis auf weiteres in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages (z. Zt. monatlich 200,00 Euro).
- 2.4 entlohnte Beschäftigung in der Sozialversicherung (ab 01.01.2013 durchschnittlich monatlich 450,00 Euro) und damit zur Versicherungspflicht führt.

Üben Sie eine weitere Beschäftigung oder Tätigkeit aus? Nein Ja, als
 Student/Studentin Hausfrau/Hausmann Rentner/Pensionär Sonstiges (s.u. 2.5)

2.5

Erklärung zu Nummern 2.1 bis 2.5: Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG nehme ich in Anspruch

für **keine** andere Tätigkeit.
 für eine **andere** Tätigkeit in Höhe von Euro bei (Arbeitgeber)
 in einer Tätigkeit als so wie mit
 Euro bei (Arbeitgeber)
 in einer Tätigkeit als

3. Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den oben genannten Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG unverzüglich (unaufgefordert und schriftlich) der Abrechnungsstelle anzuzeigen. Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Seite 1 von 2

**Hinweise zum Antrag auf Steuerbefreiung von Einnahmen
aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz -EStG-**

1. **Beschäftigte/Lehrkräfte** mit einer Arbeitszeit von nicht mehr als **einem Drittel** der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Beschäftigten/Lehrkraft können bei ihrem Arbeitgeber ihre Vergütung aus dem Arbeitsverhältnis bis zur Höhe von insgesamt 2.400,00 Euro im Jahr von der Steuer befreien lassen (§ 3 Nr. 26 EStG). Derartige steuerfreie Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV) und der Zusatzversicherung. Der Steuerfreibetrag wird in der Sozialversicherung in der gleichen Weise berücksichtigt wie im Steuerrecht. Abweichend hiervon wird durch eine rückwirkende Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung nicht berührt.

2. **Auswirkungen der Steuerbefreiung**

Es verringern sich Ihre Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Beiträge zur Sozial- und Zusatzversicherung). Sie erhalten somit **höhere Nettobezüge**. Andererseits verringern sich Leistungen, die auf das steuerpflichtige bzw. sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt abstellen (z.B. Verringerung der Renten aus der Sozial- und Zusatzversicherung). Ferner **kann Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung eintreten**, wenn durch die Steuerbefreiung die Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht überschritten wird. Auf die Ausführungen unter Nr. 3 Buchst. c. wird verwiesen.

3. **Wie nehme ich die Steuerbefreiung in Anspruch?**

Im Interesse einer kontinuierlichen versicherungsrechtlichen Beurteilung wird grundsätzlich eine monatlich gleichbleibende Steuerbefreiung empfohlen.

a) **Bei Beschäftigung auf Dauer:**

Für das laufende Kalenderjahr ist der Freibetrag unter Nr. 2.1 (vgl. Buchstabe b) und für die folgenden Kalenderjahre unter Nr. 2.2 bzw. Nr. 2.3 einzutragen und die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

b) **Bei befristeter Beschäftigung:**

Bei Beginn oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres kann der steuerfreie Jahresbetrag von 2400,00 Euro, soweit noch nicht anderweitig in Anspruch genommen, auf die Kalendermonate des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt werden; z.B. bei Beschäftigung für ein Schuljahr unter Nr. 2.1: mtl. 600,00 € (für Sept. bis Dez. = vier Monate; 2400,00 € : 4 = 600,00 €)

Im Falle einer Weiterbeschäftigung ist erneut ein Antrag zu stellen. Hierbei sind für das laufende Kalenderjahr bereits in Anspruch genommene Freibeträge zu berücksichtigen.

c) **Zu Nr. 2.4 des Vordrucks**

Wird die **Arbeitsentgeltgrenze** für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV; durchschnittlich 450,00 Euro monatlich bzw. 5.400,00 Euro jährlich) **nicht überschritten**, tritt **Versicherungsfreiheit** in der Sozialversicherung ein. Andere Beschäftigungen und unselbständige Tätigkeiten sind hierbei nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Ankreuzung dieser Nummer gewährleistet somit **Versicherungspflicht** in der Sozialversicherung, weil die Steuerbefreiung nur insoweit in Anspruch genommen wird, dass vorstehende Arbeitsentgeltgrenze überschritten wird. Eine etwaige Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt. Bei **Versicherungsfreiheit wegen Nichtüberschreitung der Arbeitsentgeltgrenze** für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (unter/bis 450,00 Euro mtl. bzw. 5.400,00 Euro jährl.) können Sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Erlangen auf die **Versicherungspflicht** in der gesetzlichen **Rentenversicherung verzichten** (vgl. Nr. 5 bzw. die Rückseite des blauen Vordrucks „Fragebogen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung“). Dadurch erwerben Sie allerdings keine Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung.

d) **Zu Nr. 2.5 des Vordrucks**

Hier können Sie eine anderweitige Aufteilung des Steuerfreibetrages eintragen.

Verbindliche Auskünfte zur Sozialversicherung erteilt Ihnen der Sozialversicherungsträger (z.B. Ihre Krankenkasse).